

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4953

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

26. Juni 2025

**Umgang mit dem für nichtig erklärten Notkredit 2024 in der Haushaltsrechnung
gem. Ausführungsgesetz zu Art. 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
(AG)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zur Beratung im Finanzausschuss am 22. Mai 2025 zu TOP 2 – Vorlage eines Nachtragshaushalts 2025 im Juni 2025 – lege ich Ihnen hiermit dar, wie der durch das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 15. April 2025 für nichtig erklärte Notkredit 2024 mit Blick auf das AG zu Art. 61 der LV im Rahmen der Haushaltsrechnung dokumentiert werden kann.

Wie bereits in Umdruck 20/4809 dargestellt, macht die vom Landesverfassungsgericht festgestellte Notwendigkeit einer „bereichsspezifischen Korrektur“ (s. Rn 223 des Urteils vom 15. April 2025) die **vollständige Rückführung** des für nichtig erklärten Notkredits 2024 in Höhe von rund 492 Millionen Euro erforderlich. Die Landesregierung hat die vollständige Folgenbeseitigung noch im laufenden Jahr und damit den schnellstmöglichen Weg über einen Nachtragshaushalt in 2025 vorgeschlagen und wird im Herbst mit einem entsprechenden Entwurf auf den Landtag zukommen.

Das Urteil des Landesverfassungsgerichts wird auch Niederschlag in der **Haushaltsrechnung 2024** finden, die dem Landtag voraussichtlich Anfang 2026 vorgelegt werden kann. Dabei geht es um die Frage der **Darstellung der zulässigen Verschuldung** in der Haushaltsrechnung. Dafür sind nach dem AG **zwei Optionen**, wie auch in Anlage 1 tabellarisch aufgezeigt, naheliegend (dem gegenübergestellt ist der vorläufige Jahresabschluss 2024 ohne die Wirkung des Urteils).

Bei beiden Optionen wird zugrunde gelegt, dass eine strukturelle Nettokreditaufnahme in 2024 nicht mehr durch eine Notlage i.S. des Art. 61 LV zu begründen ist. Daraus folgt, dass die Nettokreditaufnahme insoweit unzulässig erfolgt ist.

Option 1: Analoge Anwendung von § 7 AG

- Aufgrund der Überschreitung der strukturellen Nettokreditaufnahme (s. o.) würde das **Kontrollkonto**, das es für ungeplante Abweichungen im Haushaltsvollzug gibt, i. H. v. rund 492 Mio. Euro **belastet**.
- Außerdem würde eine Saldierung auf dem **Kreditaufnahmekonto** nach § 6 Abs. 2 AG erfolgen, da hier jede Nettokreditaufnahme erfasst wird, die nicht aus finanziellen Transaktionen, Notkrediten bzw. deren Tilgung resultiert. Es würde mithin eine Erfassung auf zwei verschiedenen Konten erfolgen.
- Da für das **Kontrollkonto** eine **Tilgungspflicht** besteht, soweit der Saldo 0,15 % des gesamtdeutschen BIP, quotiert nach Einwohneranzahl Schleswig-Holsteins, überschreitet (rund 229 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2024), müsste das Kontrollkonto ab 2025 ff. entsprechend zurückgeführt werden (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AG).
- Bei der Rückführung würden zeitgleich Kontrollkonto und Kreditaufnahmekonto entlastet.

Option 2: Anwendung (nur) des Kreditaufnahmekontos .

- Dokumentation der Überschreitung der Verfassungsgrenze i. H. v. rund 492 Mio. Euro nur auf dem **Kreditaufnahmekonto** gemäß § 6 AG. Aus Transparenzgründen

würde die auf das Urteil zurückzuführende Belastung als „davon“-Position ausgewiesen.

- Mit der Entlastung des Kreditaufnahmekontos bei Rückführung würde zuerst auch die Überschreitung in Folge des Urteils zurückgeführt werden.
- Für das Kreditaufnahmekonto ergibt sich keine formale Tilgungspflicht aus dem AG. Die einzige Folge des höheren Belastungsbetrags auf diesem Konto ist, dass in späteren Jahren beim Vorliegen positiver Konjunkturkomponenten zunächst ein höherer Belastungsbetrag durch konjunkturelle Tilgungen ausgeglichen werden muss, bevor die konjunkturelle Tilgungsverpflichtung reduziert werden kann.
- Die Umsetzung der Pflicht zur Rückführung, die sich aus dem Urteil ergibt, erfolgt spiegelbildlich durch Unterschreitung der Verfassungsgrenze i. H. v. Rund 492 Mio. Euro.

Bewertung von Option 1:

Die Regelung zum Kontrollkonto ist auf den vorliegenden Fall einer nachträglichen Nichtigkeit eines Notkredits nicht unmittelbar anwendbar, denn es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber diesen besonderen Fall mit im Blick hatte. Weder der Wortlaut spricht dafür, noch ergeben sich Anhaltspunkte hierfür aus der Gesetzesbegründung. Für eine **analoge Anwendung** spricht, dass die Notkreditaufnahme durch die ex-tunc-Wirkung der Nichtigkeit des Notkredits (s. Rn 223 des Urteils) *faktisch* einer „normalen“ (aber aufgrund der Höhe unzulässigen) Nettokreditaufnahme entspricht und im Ergebnis daher *wie* eine ungeplante Abweichung im Haushaltsvollzug *wirkt*.

Bewertung von Option 2:

Aus der seitens des Finanzministeriums eingeholten externen fachlichen Stellungnahme ergibt sich zusammengefasst, dass entgegen dem Sinn und Zweck der Regelung zum sog. Kontrollkonto die Rückführung eines nichtigen Notkredits eine „Sondertilgung eigener Art“ sein müsse. Grundlage dafür sei der allgemeine Folgenbeseitigungsanspruch des öffentlichen Rechts. Die Regelungen zum Kontrollkonto gemäß § 7 AG seien hingegen **weder direkt noch analog anwendbar**, da diese nur für Fälle ungeplanter Abweichungen im Vollzug gedacht seien. Damit sei eine haushaltsgesetzlich vorgesehene Abweichung gemeint, nicht aber eine gerichtlich erkannte Nichtigkeit. Dafür spreche auch die Formulierung „ungeplant“, die impliziere, dass sich eine zugrunde gelegte Prognose im Laufe des Haushaltsjahres im Ergebnis nicht bestätigt habe, zum Beispiel bei einer abweichenden konjunkturellen Entwicklung.

Für beide Optionen gilt: Die Landesregierung plant eine vollständige und zeitnahe Rückführung; vom Schwellenwert von 0,15% beim Kontrollkonto (Option 1) würde daher kein Gebrauch gemacht werden.

Weiteres Vorgehen:

Bei Bedarf erläutere ich die tabellarische Darstellung gerne ergänzend mündlich. Eine Festlegung auf Option 1 oder Option 2 ist **bis spätestens im Herbst 2025** erforderlich. Auf dieser Basis wird dann sowohl der Entwurf des Nachtragshaushalts im Herbst als auch die Haushaltsrechnung erstellt.

Das AG sieht keine Regelung im Zusammenhang mit nichtigen Notkrediten vor und es gibt hierzu weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung Hinweise zum Verfahren bzw. zur Darstellungsweise. Daher dürften beide Wege vertretbar sein.

In einer Gesamtschau und nach Rücksprache mit dem Landesrechnungshof beabsichtige ich nunmehr die Darstellung in der Haushaltsrechnung gemäß Option 1.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Silke Schneider